

## Satzung für die Magdeburgische Land-Feuer-Versicherungsgesellschaft.

### § 1.

1. Die im Jahre 1789 aus der Vereinigung dreier im Jahre 1756 gegründeter Kreis-Feuer-Versicherungen hervorgegangene Anstalt führt den Namen „Magdeburgische Land-Feuer-Versicherungsgesellschaft“, dient ausschließlich den Interessen des gemeinen Nutzens, nicht Erwerbszwecken und unterliegt den Vorschriften des preussischen Gesetzes, betr. die öffentlichen Feuer- und Versicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (R. S. S. 241). Die Anstalt ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg.

Nam. die und  
Weggeben der  
Wohlt.

2. Die Anstalt hat den Zweck, die Gebäude ihrer Mitglieder gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden zu versichern. Außerdem gewährt sie mit Genehmigung des Ministers des Innern Versicherung gegen Feuerchäden an beweglichen Sachen und Waldbeständen sowie gegen den wüthigen Umsturz von Hochwindmühlen. Die Versicherungen erfolgen auf der Grundlage dieser Satzung und der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

3. Mitglieder der Anstalt im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, welche bei ihr Versicherung gewonnen haben (Versicherungsgenossen) und diejenigen, zu deren Gunsten eine Versicherung bei ihr besteht (Versicherte).

4. Um sich die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, ist die Anstalt berechtigt, außer mit öffentlichen Feuer- und Versicherungsanstalten auch mit Privat-Versicherungsgesellschaften nach freiem Ermessen Versicherungen zu teilen.

### § 2.

1. Das Gebiet der Anstalt umfasst das platte Land in den sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg, im Saalkreis, im Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis des Regierungsbezirks Merseburg sowie in den Kreisen Heiligenstadt, Wühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt; außerdem unter der Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierungen das platte Land und die Städte in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh. j. und a. Linie und, soweit es sich um die Versicherung beweglicher Sachen handelt, auch das gesamte Gebiet der beiden Herzogtümer Anhalt und Preussisch-Cöln. Von dem Verwaltungsgesetz (§ 9) können auch andere, unter fremder Hoheit stehende Länder und Landesteile in den Verband der Anstalt aufgenommen werden, es muß aber darüber ein besonderer Vertrag mit den betreffenden Landesregierungen abgeschlossen werden.

Gebiet der  
Wohlt.

2. Die Rechte der für das ehemalige Fürstentum Halberstadt bestehenden ritterschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft des Fürstentums Halberstadt zu Schauen werden durch diese Satzung nicht berührt.